



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat  
Amt: Stadtplanungsamt  
Erstelldatum: 05.01.2023  
Vorlagen-Nr.: BV/009/2023

### **Antrag Bündnis 90/ Die Grünen vom 31.10.2022; Baulandschaffung für PV- Freiflächen-Anlagen (PV-FA)**

#### **Beratungsfolge:**

Stadtrat

23.01.2023

#### **Sachstandsbericht:**

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantragt für PV-Freiflächen-Anlagen die Möglichkeiten und Grenzen von dem Gemeinwohl dienenden Auflagen zu prüfen:

##### Zu 1)

Der Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB erfordert grundsätzlich die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Umsetzung eines entsprechenden Antrags (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Kommune ist dabei immer angehalten, die Interessen des Betreibers mit gesamtheitlichen Interessen abzuwägen und kann sich damit auch an selbst aufgestellte und sich selbst bindende Grundsätze wie einer Gemeinwohlorientierung halten.

Die Wahrung der Gemeinwohlinteressen kann auch innerhalb des im Rahmen des Bauleitplanverfahrens aufzustellenden städtebaulichen Vertrags geregelt werden. Dies umfasst bspw. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung, sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.

Mit dem § 6 Abs. 3 EEG 2021 ist es zudem möglich geworden, Kommunen rechtssicher mit bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge am Betrieb eines Solarparks finanziell zu beteiligen. Gemäß § 6 Abs. 4 EEG bedürfen Vereinbarungen über diese finanziellen Beteiligungen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geschlossen werden, jedoch nicht vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Der Stadtrat ist befugt die Verwaltung per



Beschluss damit zu beauftragen, auf eine solche Beteiligung der Stadt in allen zukünftigen Fällen hinzuarbeiten.

Zu 2)

Zu 2.1) Um die Gewerbesteuereinnahmen zu annähernd 100% nutzen zu können, sollte der Betriebssitz so weit möglich in das Gemeindegebiet gelegt werden. Hier bestünde die Möglichkeit eine solche Voraussetzung per Beschluss als weiteres Kriterium dem am 18.03.2021 mit der Nr. 23 im Bau- und Planungsausschuss beschlossenen Kriterien zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB hinzuzufügen. Ansonsten ist bei der Aufstellung eines jeden Bebauungsplans ein Aufstellungsbeschluss im zuständigen politischen Gremium zu fassen, was eine Zustimmung / Ablehnung im Einzelfall ermöglicht.

Des Weiteren können auch in städtebaulichen Verträgen weitere Bedingungen zum Betriebssitz geregelt werden.

Hinzukommt die Möglichkeit interkommunale Projekte prioritär zu behandeln, um auch dort die finanzielle Beteiligung aufzuteilen.

Zu 2.2) Für die Priorisierung von Bauleitplanverfahren kann die Gemeinde Bürgerbeteiligungsmodelle als Priorisierungskriterium heranziehen. Bürgerbeteiligungsformate umfassen ein weites Spektrum, von Bürgerinnen und Bürgern als Anteilseigner (Kommanditisten einer GmbH & Co. KG oder Genossen einer e.G.) bis hin als Kreditgeber (oft als Nachrangdarlehen, selten Crowdfunding), ggf. auch in Kombination mehrerer dieser Modelle. Dabei unterscheiden sich diese hinsichtlich von Anteilshöhe, Mitsprache, Risiko und Laufzeit. Gerade bei der Rechtsform der Genossenschaft ist der Vorteil in der direkten Beteiligungsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger und der Verbleib der Wertschöpfung in der Region zu sehen.

Darüber hinaus können sich Kommunen und kommunale Stadtwerke auch als Mitglied oder Anteilseigner an einer bestehenden Bürgerenergiegesellschaft beteiligen oder die Gründung einer Bürgerenergiegesellschaft initiieren. Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist mittelbar über die Stadtwerke z.B. an der der BE-ON eG und der NEW eG beteiligt.

Zu 2.3) Ferner beantragt die Stadtratsfraktion, dass künftig folgende, dem Gemeinwohl dienende Kriterien durch Investoren zu erfüllen sind:

- *Anlagenbetreiber sollen regionale Bürgergenossenschaften mit mindestens 25% ohne Nachschussverpflichtung beteiligen.*

Eine solche Beteiligung muss für Anlagenbetreiber wirtschaftlich abbildbar sein, was in der Regel erst ab einer bestimmten eine Anlagengröße (ca. 3 Megawatt) der Fall ist. Ebenso wäre abzuklären inwiefern regionale Bürgergenossenschaften Interesse an einer solchen Beteiligung hätten. Eine Verpflichtung wäre vertraglich zu regeln und ist damit Verhandlungsgegenstand mit den Investoren (z.B. Energieversorger, Bürgerenergiegenossenschaften).

Das Koppelungsverbot im öffentlich-rechtlichen Vertrag, das auch für städtebauliche Verträge gilt, besagt, dass Gegenleistung des Bürgers (hier: Anlagenbetreiber) und Leistung der Behörde in einem sachlichen Zusammenhang stehen müssen. Die im Antrag vorgeschlagene Pflicht des PV-Anlagenbetreibers, regionalen Bürgergenossenschaften eine Beteiligungsmöglichkeit von mind. 25 % ohne Nachschussverpflichtung einzuräumen, dient nicht unmittelbar den Zielen der



Bauleitplanung. Hintergrund sind – wie es auch aus dem Antrag hervorgeht – allgemeine Gründe des Gemeinwohls. Es gibt bislang keine Rechtsprechung zu der Frage, ob eine (nachweisliche) Förderung des Gemeinwohls ausnahmsweise ausreicht, um einen sachlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung im städtebaulichen Vertrag herzustellen. Insofern besteht zumindest das Risiko einer ggf. ablehnenden gerichtlichen Entscheidung, wenn die Betreiberpflicht als Gegenleistung vereinbart wird und dagegen geklagt werden würde.

- *Die Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeit bei regionalen Bürgergenossenschaften auf Einzelpersonen*

Die Beteiligungsmöglichkeiten von natürlichen Personen werden innerhalb der Genossenschaftssatzung geregelt, in der Regel werden dabei bereits Einzelpersonen einbezogen. Dies ist beispielsweise bei der Bürger-Energiegenossen West eG mit Sitz in Grafenwöhr oder auch bei der Bürgerenergie Parkstein eG der Fall. Auf die Genossenschaftliche Satzung bestehender Bürgergenossenschaften kann die Kommune jedoch keinen unmittelbaren Einfluss nehmen.

Zu 3)

Ebenso beantragt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zu prüfen, inwieweit die oben genannten gemeinwohlorientierten Regelungen auch für Windenergie-Anlagen möglich sind.

- Im Zuge der laufenden Erarbeitung der Strategie für den Weidener Weg zur Windenergie werden auch die Möglichkeiten zur Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung als wichtiger Bestandteil betrachtet. Die Ergebnisse hierzu werden voraussichtlich in der Stadtratssitzung vom 27.02.2023 vorgestellt.

### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Die Umsetzung des Antrags bindet personelle Kapazitäten in den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es können sich positive finanzielle Auswirkungen bei der Anwendung des § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben.

### **Beschlussvorschlag:**

Um die lokale Wertschöpfung zu erhöhen und um die Akzeptanz der Öffentlichkeit bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verbessern, sind künftig bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen folgende Kriterien zur Gemeinwohlorientierung zu prüfen. Die Erfüllung dieser Kriterien ist nicht verpflichtend, sie wirken sich jedoch positiv auf die Priorisierung und Gesamtbewertung zur Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus.

1. Betriebssitz des Anlagenbetreibers im Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. oder interkommunale Entwicklung mit der Stadt Weiden i.d.OPf.



2. Nachweis eines Bürgerbeteiligungsmodells
3. Freiwillige Beteiligung regionaler Energiegenossenschaften

Dies gilt ebenso für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 BauGB. Unberührt davon bleibt der am 18.03.2021 mit der Nr. 23 im Bau- und Planungsausschuss beschlossene Kriterienkatalog zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Stadtverwaltung prüft bei allen aktuell laufenden und künftigen Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Bereitschaft zur finanziellen Beteiligung der Stadt Weiden i.d.OPf. gemäß § 6 Abs. 3 EEG.

**Anlagen:**

221030\_Antrag Bündnis 90\_die Grünen